

BGer 6S.354/2001 vom 24. August 2001

Bundesgericht, 2001-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.354_2001

FR: TF 6S.354/2001 du 24 août 2001

IT: TF 6S.354/2001 del 24 agosto 2001

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen

- Ziff. II/A des angefochtenen Entscheids (Freispruch des Beschwerdegegners vom Vorwurf der Körperverletzung der Beschwerdeführerin) und Ziff. IV/1 (Zurückweisung der Zivilklage der Beschwerdeführerin gegen den Beschwerdegegner),
- Ziff. III/A (Schuldspruch des Beschwerdeführers wegen einfacher Körperverletzung zum Nachteil des Beschwerdegegners) und Ziff. IV/3 (Verurteilung des Beschwerdeführers zu Schadenersatz und Genugtuung an den Beschwerdegegner),
- Ziff. III/B (Schuldspruch der Beschwerdeführerin wegen Tätlichkeit zum Nachteil der Beschwerdegegnerin) und Ziff. IV/4 (Verurteilung der Beschwerdeführerin zu Schadenersatz und Genugtuung an die Beschwerdegegnerin).

E. 2

a) Zunächst richtet sich die Beschwerde dagegen, dass der Beschwerdegegner von der Anschuldigung der (qualifizierten) einfachen Körperverletzung, angeblich begangen durch einen Stoss mit einer Schneeschaufel zum Nachteil der Beschwerdeführerin, freigesprochen und die entsprechende Zivilklage der Beschwerdeführerin gegen den Beschwerdegegner zurückgewiesen worden ist.

Im Verlaufe der Auseinandersetzung erlitt die Beschwerdeführerin eine leichte Verletzung an der linken Wange sowie einen "Teilverlust des Zahnes 34" (vgl. angefochtener Entscheid S. 12/13). Gemäss der Darstellung der Beschwerdeführerin sind diese Verletzungen dadurch entstanden, dass der Beschwerdegegner mit einer Schneeschaufel "wie mit einer Lanze" gegen ihren Kopf gestossen hat. Die Vorinstanz kommt zum Schluss, die Beschwerdeführerin sei, wie sie behauptet, vom Beschwerdegegner mit der Schneeschaufel getroffen worden, was bei ihr eine Kratz- bzw.

oberflächliche Schnittwunde an der linken Wange und einen abgebrochenen Zahn verursacht habe (vgl. angefochtener Entscheid S. 20/21). In rechtlicher Hinsicht qualifiziert die Vorinstanz das Verhalten des Beschwerdegegners als einfache Körperverletzung. Er habe mit der Schaufel ungezielt "herumgefuchelt" und damit eine Verletzung der Beschwerdeführerin in Kauf genommen (vgl. angefochtener Entscheid S. 21/22).

Es sei jedoch davon auszugehen, dass das Eindringen der Beschwerdeführerin ins Chalet rechtswidrig und von massiver Gewalteinwirkung begleitet gewesen sei. Der Beschwerdegegner habe sich persönlich bedroht gefühlt, um seine körperliche Integrität gefürchtet und sich zu Recht in einer Notwehrlage gewährt (vgl. angefochtener Entscheid S. 22 - 25).

Angesichts der für den Beschwerdegegner durch den verursachten Lärm offensichtlichen "Bewaffnung" der Beschwerdeführer mit verschiedenen Werkzeugen und unter Berücksichtigung des sich rasant abspielenden "Turbulenzgeschehens" müsse das "Herumfuchteln" mit einer Schneeschaufel schliesslich auch als angemessen bezeichnet werden (vgl. angefochtener Entscheid S. 25 - 27).

Die Beschwerdeführerin ist demgegenüber der Ansicht, die Gegenüberstellung der vorliegend in Frage stehenden Rechtsgüter lasse auf eine unverhältnismässige Abwehr durch den Beschwerdegegner schliessen. Es liege ein Notwehrexzess vor (vgl. Beschwerde S. 5 - 7).

b) Es ist zunächst zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin zur Beschwerde gegen den Freispruch des Beschwerdegegners legitimiert ist.

aa) Gemäss Art. 270 lit. g BStP ist der Privatstrafkläger zur Nichtigkeitsbeschwerde nur dann legitimiert, wenn er nach den Vorschriften des kantonalen Rechts allein und ohne Beteiligung des öffentlichen Anklägers die Anklage geführt hat. Dies betrifft jene in einigen Kantonen vorkommenden Fälle, in denen der Privatstrafkläger von Anfang an an die Stelle des öffentlichen Anklägers tritt (BBl 1999 IX S. 9534), weil die Verfolgung der Straftat wegen ihres geringen Unrechtsgehaltes und mit Rücksicht auf das vorwiegend private Interesse an der Bestrafung dem Geschädigten überlassen wird (sogenanntes prinzipales Privatstrafklageverfahren; vgl. dazu Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht,

E. 4

a) Schliesslich richtet sich die Beschwerde dagegen, dass die Beschwerdeführerin der Tötlichkeit, begangen dadurch, dass sie die Beschwerdegegnerin zurückhielt, wodurch diese stolperte und sich verletzte, schuldig gesprochen und diesbezüglich verurteilt worden ist, der Beschwerdegegnerin vollen Schadenersatz und Genugtuung zu leisten.

In dieser Schlussphase des Geschehens wollte die Beschwerdeführerin "mit Vehemenz" verhindern, dass die Beschwerdegegnerin telefonisch Hilfe herbeirufen konnte.

Sie hielt deshalb die Beschwerdegegnerin "mit einer gewissen Intensität" zurück, wodurch diese gegen einen Sessel oder eine Sessellehne stürzte und eine Platzwunde am linken Augenlid erlitt (vgl. angefochtener Entscheid S. 29/30). In rechtlicher Hinsicht kommt die Vorinstanz zum Schluss, die nur leicht blutende Wunde komme keiner Schädigung des Körpers oder der Gesundheit gleich und auch die Auseinandersetzung zwischen den beiden Schwestern deute von der Intensität und den Folgen her bloss auf eine Tötlichkeit hin. In subjektiver Hinsicht schliesslich habe die Beschwerdeführerin damit rechnen müssen, dass die Beschwerdegegnerin durch die handgreifliche und "sicher eine gewisse Intensität aufweisende" Intervention stürzen und sich dabei geringfügige Verletzungen zuziehen könnte (vgl. angefochtener Entscheid S. 30 - 32).

Die Beschwerdeführerin macht dagegen geltend, sie habe die Verletzung der Beschwerdegegnerin nicht in Kauf genommen, sondern darauf vertraut, dass der Erfolg nicht eintrete. Sie habe deshalb nicht eventualvorsätzlich, sondern bloss bewusst fahrlässig gehandelt (vgl. Beschwerde S. 8/9).

b) Was die Täterin in Kauf nahm, betrifft grundsätzlich eine Tatfrage, die im Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde nicht zur Entscheidung gestellt werden kann, sofern der Sachrichter im angefochtenen Entscheid hinreichend begründet hat, aus welchen Umständen er auf die Inkaufnahme der Tatbestandsverwirklichung geschlossen hat (BGE

125 IV 242 S. 252).

Der Schlussphase ging ein turbulentes Geschehen mit gegenseitigen Gewalttätigkeiten voraus, und die Beschwerdeführerin wollte nun vehement verhindern, dass die Beschwerdegegnerin Hilfe herbeirufen konnte. Sie stellt in der Beschwerde selber zu Recht fest, dass jeder, der eine andere Person durch Festhalten am Weg- oder Vorbeigehen hindert, weiss, dass diese Person dabei zu Fall kommen und sich verletzen könnte (Beschwerde S. 8). Es ist offensichtlich, dass sie unter den gegebenen Umständen den Verletzungserfolg nicht nur als möglich voraussah, sondern sich überdies damit für den Fall, dass er eintreten sollte, abfand.

Davon, dass sie auf sein Ausbleiben vertraut hätte, kann nicht die Rede sein.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten je zur Hälfte und unter solidarischer Haftbarkeit zu tragen (Art. 278 Abs. 1 BStP). Den Beschwerdegegnern muss keine Entschädigung ausgerichtet werden, weil sie nicht zur Vernehmlassung aufgefordert wurden und vor Bundesgericht deshalb keine Umtriebe hatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.